

B. GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN GEM. § 103 ABS. 1 NR. 1, 2 UND 4 BAU ONW IN VERBINDUNG

MIT § 4 DER 1. DVO ZUM BBAUG

- 1.) Die Dachneigung für das " REINE Wohngebiet" muß zwischen
20-45 Grad gehalten werden. EIN DREMPSEL IST NICHT ZULÄSSIG

Über Ausnahmen von den Gestaltungsvorschriften entscheiden
die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.